

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

VORLÄUFIG
2006/0143(COD)

7.2.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen
(KOM(2006)0423 – C6-0258/2006 – 2006/0143(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Åsa Westlund

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen

(KOM(2006)0423 – C6-0258/2006 – 2006/0143(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0423)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0258/2006),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 **und Artikel 175**,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Was der Mensch isst, verbleibt nicht im Körper, sondern gelangt wieder in die Natur und wird ein Teil des natürlichen Kreislaufs. Auch wenn ein Stoff für die Person, die das Erzeugnis konsumiert, keine gesundheitlichen Gefahren mit sich bringt, können sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit auf einer späteren Stufe ergeben, was bei Entscheidungen über die Zulassung beachtet werden muss.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) Bei der Durchführung der Politiken der Gemeinschaft **sollte** ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen gewährleistet werden.

(2) Bei der Durchführung der Politiken der Gemeinschaft **muss** ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen **sowie für die Umwelt** gewährleistet werden.

Änderungsantrag 3 Erwägung 4

(4) Die Verordnung (EG) Nr. XXX/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelzusatzstoffe, die Verordnung (EG) Nr. YYY/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelenzyme und die Verordnung (EG) Nr. ZZZ/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln legen Kriterien und **einheitliche** Anforderungen für die Bewertung und Zulassung der genannten Stoffe fest.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. XXX/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelzusatzstoffe, die Verordnung (EG) Nr. YYY/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelenzyme und die Verordnung (EG) Nr. ZZZ/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln legen **harmonisierte** Kriterien und Anforderungen für die Bewertung und Zulassung der genannten Stoffe fest.

Begründung

Es ist nicht sicher, dass die Kriterien für die verschiedenen Stoffe exakt dieselben sein müssen. Dass sie in drei verschiedenen Verordnungen behandelt werden, beruht auf der Tatsache, dass es doch eine Reihe von Unterschieden gibt, die zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 4

Erwägung 5 a (neu)

(5a) Transparenz im Hinblick auf die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln ist von entscheidender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit bei den Verbrauchern.

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die für die Genehmigung in den Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Lebensmittelzusätze, Lebensmittelenzyme und bestimmte Lebensmittelbestandteile mit aromatisierenden Eigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmittel genannten Kriterien müssen auch im Zusammenhang mit der Genehmigung gemäß dieser Verordnung beachtet werden.

Begründung

Eine Selbstverständlichkeit, die aber nicht besonders deutlich aus dem Kommissionsvorschlag hervorgeht.

Änderungsantrag 6
Erwägung 11

(11) Um die Unternehmer der betreffenden Sektoren und die Öffentlichkeit über die geltenden Zulassungen auf dem Laufenden zu halten, ***ist es angebracht***, die zugelassenen Stoffe in einer Gemeinschaftsliste aufzuführen, die von der Kommission erstellt, gepflegt und veröffentlicht wird.

(11) Um die Unternehmer der betreffenden Sektoren und die Öffentlichkeit über die geltenden Zulassungen auf dem Laufenden zu halten, ***sind*** die zugelassenen Stoffe in einer Gemeinschaftsliste aufzuführen, die von der Kommission erstellt, gepflegt und veröffentlicht wird.

Begründung

Verbraucher und Industrie müssen davon ausgehen können, dass Stoffe und Anwendungen, die nicht in der Gemeinschaftsliste aufgeführt werden, nicht erlaubt sind.

Änderungsantrag 7
Erwägung 13

(13) Das einheitliche Zulassungsverfahren für Stoffe muss den Anforderungen an Transparenz und Information der Öffentlichkeit genügen und gleichzeitig das Recht des Antragstellers auf die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen garantieren.

(13) Das einheitliche Zulassungsverfahren für Stoffe muss den Anforderungen an Transparenz und Information der Öffentlichkeit genügen und gleichzeitig das Recht des Antragstellers auf die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen garantieren.

(Für die deutsche Fassung irrelevant.)

Änderungsantrag 8
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, die Gemeinschaftsliste der Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen, die gemäß dieser Verordnung geschaffen werden soll, zu aktualisieren und zu ändern. Da es sich hier um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung, Streichung oder Ergänzung von nicht wesentlichen Bestimmungen handelt, sollten sie im Einklang mit dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG festgelegten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen werden.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird ein einheitliches Bewertungs- und Zulassungsverfahren („einheitliches Verfahren“) für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit aromatisierenden Eigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln („Stoffe“) eingeführt, das zum freien Verkehr dieser **Stoffe** in der Gemeinschaft beitragen soll.

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird ein einheitliches Bewertungs- und Zulassungsverfahren („einheitliches Verfahren“) für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit aromatisierenden Eigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln („Stoffe“) eingeführt, das zum freien Verkehr dieser **Lebensmittel** in der Gemeinschaft beitragen soll.

Begründung

Das Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es in erster Linie, zum freien Verkehr für Lebensmittel in der Gemeinschaft beizutragen

Änderungsantrag 10 Artikel 2 Absatz 1

1. Im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften für die Lebensmittelsektoren werden die Stoffe, deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zugelassen ist, in eine Liste aufgenommen, deren Inhalt durch die jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmt wird („die Gemeinschaftsliste“). Die Gemeinschaftsliste wird von der Kommission aktualisiert. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

1. Im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften für die Lebensmittelsektoren werden die Stoffe, deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zugelassen ist, in eine Liste aufgenommen, deren Inhalt durch die jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmt wird („die Gemeinschaftsliste“). Die Gemeinschaftsliste wird von der Kommission **im Einklang mit dem in Artikel 14 Absatz 2a genannten Verfahren** aktualisiert. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag 11 Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2

In diesem Fall informiert die Kommission,

In diesem Fall **veröffentlicht** die

sofern erforderlich, unmittelbar den Antragsteller, wobei sie in ihrem Schreiben die Gründe nennt, aus denen sie eine Aktualisierung für nicht gerechtfertigt erachtet.

Kommission *ihre Gutachten und* informiert unmittelbar den Antragsteller, wobei sie in ihrem Schreiben die Gründe nennt, aus denen sie eine Aktualisierung für nicht gerechtfertigt erachtet.

Begründung

Auch Beschlüsse, keine Entscheidungen zu fällen, sind zu veröffentlichen. Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen.

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 3a (neu)

Alle Genehmigungen zur Verwendung von Lebensmittelzusätzen, -enzymen und -aromen sind regelmäßig zu evaluieren.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Verwendung von Stoffen in Lebensmitteln im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist. Es ist ferner für bestimmte Verbrauchergruppen wichtig, dass Stoffe, die nicht verwendet werden, aus dem Verzeichnis gestrichen werden, ebenso Anwendungen, auf die nicht mehr zurückgegriffen wird.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission ermöglicht den Mitgliedstaaten den Zugang zu den Antragsunterlagen.

Die Kommission ermöglicht den Mitgliedstaaten den Zugang zu den Antragsunterlagen ***und veröffentlicht diese.***

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2

2. Leitet die Kommission aus eigener Initiative ein Verfahren ein, informiert sie

2. Leitet die Kommission aus eigener Initiative ein Verfahren ein, informiert sie

die Mitgliedstaaten und ersucht gegebenenfalls die Behörde um ein Gutachten.

die Mitgliedstaaten, **veröffentlicht das Verfahren** und ersucht gegebenenfalls die Behörde um ein Gutachten.

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Behörde legt ihr Gutachten innerhalb von **sechs** Monaten nach Eingang eines formgerechten Ersuchens vor.

1. Die Behörde legt ihr Gutachten innerhalb von **neun** Monaten nach Eingang eines formgerechten Ersuchens vor.

Begründung

Im Hinblick auf die der EFSA zur Verfügung stehenden Ressourcen und die an die Gutachten der EFSA gestellten Qualitätsanforderungen ist eine so kurze Frist wie die von der Kommission vorgeschlagene nicht angemessen.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Behörde übermittelt ihr Gutachten der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie **gegebenenfalls** dem Antragsteller.

2. Die Behörde übermittelt ihr Gutachten der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie dem Antragsteller. **Außerdem wird das Gutachten veröffentlicht.**

Begründung

Der Antragsteller ist stets zu unterrichten, und das Gutachten der EFSA muss veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 3

3. Legt der Antragsteller aus eigener Initiative ergänzende Informationen vor, übermittelt er diese der Behörde und der Kommission. In diesem Fall gibt die Behörde ihr Gutachten innerhalb der

3. Legt der Antragsteller aus eigener Initiative ergänzende Informationen vor, übermittelt er diese der Behörde und der Kommission. In diesem Fall gibt die Behörde ihr Gutachten innerhalb der

ursprünglichen Frist ab.

ursprünglichen Frist ab, **sofern nicht besondere Gründe für eine Verlängerung der Frist vorliegen.**

Begründung

Der Antragsteller darf nicht ermutigt werden, ergänzende Informationen nach Ablauf der Frist einzureichen. Ohne den oben stehenden Zusatz gäbe es leider einen solchen negativen Anreiz.

Änderungsantrag 18
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)

Die Kommission begründet ihren Entwurf und erläutert alle Überlegungen, auf denen ihre Haltung basiert.

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen. Die Kommission muss ohne weiteres die Überlegungen darlegen können, die ihrer Entscheidung zugrunde liegen. Eine solche offene Darlegung wäre für Verbraucher, Industrie und die Behörden der Mitgliedstaaten nützlich.

Änderungsantrag 19
Artikel 7 Absatz 2

Stimmt der Verordnungsentwurf nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die Unterschiede.

Stimmt der Verordnungsentwurf nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission **detailliert** die Unterschiede.

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen. Die Kommission muss ohne weiteres die Überlegungen darlegen können, die ihrer Entscheidung zugrunde liegen. Eine solche offene Darlegung wäre für Verbraucher, Industrie und die Behörden der Mitgliedstaaten nützlich.

Änderungsantrag 20
Artikel 7 Absatz 3

Die Verordnung wird nach dem Verfahren

Die Verordnung wird nach dem Verfahren

des Artikels 14 **Absatz 2** erlassen.

des Artikels 14 **Absatz 2a** erlassen.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag 21
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

3a. Wenn die endgültige Entscheidung von dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission an den Ausschuss abweicht, begründet die Kommission dies.

Begründung

Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen. Die Kommission muss ohne weiteres die Überlegungen darlegen können, die ihrer Entscheidung zugrunde liegen. Eine solche offene Darlegung wäre für Verbraucher, Industrie und die Behörden der Mitgliedstaaten nützlich.

Änderungsantrag 22
Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 kann die Kommission die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 genannten Fristen auf eigene Initiative oder gegebenenfalls auf Antrag der Behörde verlängern, wenn die Art des Dossiers dies rechtfertigt. In diesem Fall informiert die Kommission, **soweit erforderlich**, den Antragsteller über diese Verlängerung sowie die Gründe dafür.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 kann die Kommission die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 genannten Fristen auf eigene Initiative oder gegebenenfalls auf Antrag der Behörde verlängern, wenn die Art des Dossiers dies rechtfertigt. In diesem Fall informiert die Kommission, den Antragsteller über diese Verlängerung sowie die Gründe dafür.

Begründung

Der Antragsteller ist immer zu unterrichten.

Änderungsantrag 23
Artikel 11 Absatz 1 a (neu)

**Die Kommission sorgt für die
Transparenz des
Genehmigungsverfahrens, indem sie
sämtliche Anträge veröffentlicht und der
Öffentlichkeit alles diesbezügliche
relevante Material zugänglich macht.**

Begründung

*Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der
Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen.*

Änderungsantrag 24
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1

Zu den vom Antragsteller übermittelten
Informationen, **die** vertraulich behandelt
werden **können**, zählen insbesondere
diejenigen Informationen, deren
Verbreitung die Wettbewerbsposition des
Antragstellers **erheblich** beeinträchtigen
könnte.

Die vom Antragsteller übermittelten
Informationen werden **nur dann**
vertraulich behandelt, wenn deren
Verbreitung die Wettbewerbsposition des
Antragstellers **offenkundig** beeinträchtigen
kann.

Begründung

*Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der
Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen. Doch können manchmal Gründe
vorliegen, die Informationen vertraulich zu behandeln.*

Änderungsantrag 25
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Folgende Informationen **werden** auf keinen
Fall vertraulich behandelt:

Folgende Informationen **dürfen** auf keinen
Fall vertraulich behandelt:

Begründung

*Transparenz ist entscheidend, damit die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise der
Behandlung von Lebensmittelfragen durch die EU gewinnen. Doch können manchmal Gründe
vorliegen, die Informationen vertraulich zu behandeln.*

Änderungsantrag 26
Artikel 14 Absatz 2 a (neu)

2a. Sofern auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Absätze 1 bis 4 von Artikel 5a sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 8 jenes Beschlusses.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen

BEGRÜNDUNG

Umweltbelange

Gemäß dem Cardiff-Prozess müssen Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften integriert werden. Dies ist besonders in diesen Rechtsvorschriften von Relevanz, die sich mit dem Problem befassen, dass das, was der Mensch isst, nicht im Körper verbleibt, sondern wieder in die Umwelt gelangt und Teil des natürlichen Kreislaufs wird. Artikel 175 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft muss daher auch dieser Verordnung zugrunde liegen.

Transparenz

Transparenz ist eine Frage von entscheidender Bedeutung, wenn die Verbraucher Vertrauen in die Art und Weise gewinnen sollen, wie die EU Fragen aus dem Bereich der Lebensmittel behandelt. Daher muss die Kommission für Transparenz im Genehmigungsverfahren dadurch sorgen, dass alle Anträge veröffentlicht und alles relevante diesbezügliche Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Erzeuger wie Antragsteller sind immer dann unmittelbar zu unterrichten, wenn ihr Antrag betroffen ist.

Die Kommission dürfte ohne weiteres die Gründe darlegen können, auf die sie ihre Entscheidung gefußt hat. Eine derartige transparente Darlegung wäre zum Nutzen der Verbraucher, der Industrie und der Behörden der Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte daher stets ihre Vorschläge für Beschlüsse veröffentlichen und begründen sowie darlegen, aus welchen Gründen sie in dieser Weise entschieden hat. Auch Beschlüsse, keinen Beschluss zu fassen, sind zu veröffentlichen.

Sofern die angenommene Verordnung vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit abweicht, muss die Kommission die Gründe für den letztlichen Beschluss darlegen.

Lebensmittelsicherheit

Angesichts der der EFSA zur Verfügung stehenden Ressourcen und der an Gutachten der EFSA zu stellenden Qualitätsansprüche ist die von der Kommission vorgeschlagene Frist von sechs Monaten für die Vorlage eines Gutachtens zu einem Antrag nicht angemessen. Im Interesse der Lebensmittelsicherheit wird daher vorgeschlagen, diese Frist zu verlängern, damit die EFSA neun Monate Zeit für die Ausarbeitung ihres Gutachtens hat.

Es ist wichtig, dass die Verwendung von Stoffen in Lebensmitteln im Einklang mit den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist. Ferner ist es für bestimmte Verbrauchergruppen wichtig, dass Stoffe und Anwendungen, auf die nicht mehr zurückgegriffen wird, aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Alle Genehmigungen für die Verwendung von Lebensmittelzusätzen, Lebensmittelenzymen und Lebensmittelaromen müssen daher regelmäßig evaluiert werden.

Das neue Komitologieverfahren

Aufgrund des neuen Komitologieverfahrens wird eine Reihe von Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgeschlagen.